



BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Satzung über eine Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 BauGB für das Gebiet „Fuchsenmühle“,
Ochsenfurt und Hohestadt**

Der Stadtrat der Stadt Ochsenfurt hat am 26.01.2023 eine Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Fuchsenmühle“ mit 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt beschlossen. Konkret betrifft dies die Grundstücke Fl.Nrn. 804 (TF) und 807/2, Gemarkung Ochsenfurt sowie die Fl.Nrn. 221/2, 221/3, 221/4, 221/7, 340/2 und 341/1, Gemarkung Hohestadt. Hiermit wird nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht, dass die oben genannte Veränderungssperre beschlossen worden ist. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über eine Veränderungssperre in Kraft.

Die vom Stadtrat der Stadt Ochsenfurt beschlossene Veränderungssperre liegt im Stadtbauamt, Hauptstraße 39, 2. Stock, Zimmer 2.08 während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag, Dienstag, Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Auf Verlangen kann Auskunft erteilt werden.

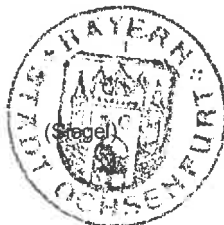
Nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ochsenfurt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ochsenfurt, 17.05.2023

STADT OCHSENFURT

P. Juks
1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 17.05.2023
Abgenommen am: 19.06.2023
Bekanntmachung Homepage am: 17.05.2023
Von Homepage genommen am: